



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Februar 1965

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
7.1. 65	Verordnung über den Schutz von Holz und Holzwerkstoffen	141
28. 1. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen.....	143
22. 1. 65	Erste Durdiführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965	143
19.1.65	Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen	145
20.I. 65	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe. — Kreditanordnung für die volkseigene bezirksgeleitete Industrie —	146
25.1. 65	Anordnung über die Kontingentierung und Planung der Warenbewegung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln	153
13.1. 65	Anordnung Nr. 4 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereianordnung)	155
9.1.65	Anordnung Nr. 8 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen imBauwesen	155
	Berichtigungen	155

Verordnung über den Schutz von Holz und Holzwerkstoff'en.

Vom 7. Januar 1965

Holz und Holzwerkstoffe sind wertvolle Rohstoffe. Es ist notwendig, eine vorzeitige Wertminderung bzw. Zerstörung zu verhüten. Zu diesem Zweck wird folgendes verordnet:

§ 1

Wer gewerblich oder industriell Holz erzeugt, bearbeitet oder verarbeitet, oder wer Rechtsträger. Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von Bauwerken oder holzhaltigen Konstruktionen ist, die der Genehmigungspflicht durch die Staatliche Bauaufsicht unterliegen, hat die im § 2 genannten Maßnahmen zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit und zum Schutze des Holzes und der Holzwerkstoffe zu treffen, sofern diese durch biologische Schädlinge oder Feuer gefährdet sind und der Gefährdung nicht durch technische Maßnahmen wirksam begegnet werden kann.

§ 2

1. Der Erstschutz laut TGL 18 979 (Holzschutz — grundlegende Begriffe) ist durchzuführen:

- a) an Roh- und Schmittholz.
- b) an verbaufertigbearbeiteten Hölzern und Holzwerkstoffen vor dem Einbau, Γ
- c) an ungeschützt verbauten Hölzern und Holzwerkstoffen nach Auflage durch die Kontrollorgane.¹

2. Der Nachschutz laut TGL 18 979 ist, der Gefährdung des Holzes und der Holzwerkstoffe entsprechend, in den notwendigen zeitlichen Abständen durchzuführen.

3. Für die Durchführung des Nachschutzes sind die Rechtsträger und Eigentümer verantwortlich. Sie haben alle Wahrnehmungen von Holzerstörungen durch Pilze oder Insekten an Bauwerken und Bauwerksteilen sofort der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu melden, die über die sachgemäße Beseitigung der Gefahrenherde entscheidet.

§ 3

Für die Durchführung von Holzschutzmaßnahmen dürfen nur vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) anerkannte und für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete Holzschutzmittel verwendet werden.

§ 4

Die gewerbliche oder industrielle Durchführung von Holzschutzarbeiten darf nur unter verantwortlicher Leitung eines anerkannten Sachverständigen für Holzschutz oder eines Fachmannes für das jeweilige Teilgebiet des Holzschutzes ausgeführt werden.

§ 5

Die gewerbliche oder industrielle Durchführung der Schutzmaßnahmen ist durch die übergeordneten Organe der nach § 1 und § 2 Abs. 3 zur Ausführung Verpflichteten anzuleiten und zu kontrollieren.